

§ 1 Vertragsgegenstand / Zustand des Fahrzeugs

1.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietfahrzeug vor Übernahme auf äußerliche Schäden, Vollständigkeit der Fahrzeugpapiere und Ausrüstungsgegenstände zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind dem Vermieter vor Fahrtantritt unverzüglich anzuzeigen.

1.2. Das Fahrzeug wird in technisch einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand übergeben. Der Mieter bestätigt, eine Einweisung in die Bedienung und den Gebrauch des Fahrzeugs erhalten zu haben.

§ 2 Nutzung des Fahrzeugs

2.1. Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter sowie den im Mietvertrag ausdrücklich genannten Fahrern genutzt werden. Die Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte, insbesondere die Überlassung von Fahrzeugschlüsseln, ist untersagt.

2.2. Verboten sind: gewerbliche Personenbeförderung, Fahrschulunterricht, Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Verwendung des Fahrzeugs zum Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge.

2.3. Die Nutzung des Fahrzeugs ist nur zulässig, wenn der Mieter sowie etwaige berechtigte Fahrer im Besitz einer gültigen und in der EU anerkannten Fahrerlaubnis sind.

2.4. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern (insbesondere Verriegelung aller Türen, Schließen der Fenster, Aktivierung des Lenkradschlusses).

2.5. Eigenmächtige Reparaturen am Fahrzeug sowie das eigenmächtige Erteilen von Reparaturaufträgen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt.

2.6. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen führen zum Verlust des Versicherungsschutzes.

§ 3 Mietpreis, Betriebskosten, Zahlung

3.1. Die Berechnung des Mietpreises erfolgt auf Basis von 24-Stunden-Zeiträumen ab dem Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme. Ein Miettag umfasst jeweils 24 Stunden. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer wird ein weiterer voller 24-Stunden-Zeitraum berechnet.

3.2. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist vollgetankt zurückzugeben. Bei unvollständiger Betankung trägt der Mieter die Kosten für den fehlenden Kraftstoff zuzüglich einer Betankungspauschale von EUR 19,90.

3.3. Alle während der Mietdauer anfallenden Betriebskosten (insbesondere Kraftstoff, Öl, AdBlue, Frostschutz, Scheibenwaschflüssigkeit, sonstige Verbrauchsmittel) gehen zu Lasten des Mieters.

3.4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Mieter Verzugszinsen in Höhe von 12 % p. a. sowie eine einmalige Mahngebühr in Höhe von EUR 10,-.

§ 4 Mietdauer / Vertragsbeendigung

4.1. Der Mietvertrag ist auf die im Vertrag genannte Mietdauer befristet. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung ist ausgeschlossen.

4.2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere bei Zahlungsverzug des Mieters oder begründetem Verdacht einer Pflichtverletzung, die das Eigentum des Vermieters gefährdet.

4.3. Bei nicht fristgerechter Rückgabe bleibt der Mietvertrag bis zur tatsächlichen Rückgabe zu den vereinbarten Bedingungen bestehen.

4.4. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der Mietdauer, so bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Die Verlängerung ist erst wirksam, wenn der hierfür vereinbarte Mietpreis vollständig bezahlt wurde.

4.5. Nutzt der Mieter das Fahrzeug über die ursprünglich vereinbarte Mietdauer hinaus, ohne dass eine Verlängerung ordnungsgemäß vereinbart und bezahlt wurde, so handelt es sich um eine unberechtigte Weiternutzung des Fahrzeugs.

4.6. Für sämtliche während einer solchen unberechtigten Weiternutzung eintretenden Schäden, insbesondere auch im Falle eines Unfalls, haftet der Mieter uneingeschränkt und vollumfänglich, unabhängig von einem bestehenden Versicherungsschutz. Ein etwaiger Versicherungsschutz des Vermieters entfällt in diesem Fall ersatzlos.

§ 5 Rückgabe des Fahrzeugs

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt ordnungsgemäß und vollständig, einschließlich aller Fahrzeugpapiere, Schlüssel und Zubehör, zurückzugeben.

5.2. Für fehlende Fahrzeugpapiere, Fahrzeugschlüssel, Zubehör oder Werkzeug haftet der Mieter und hat die Kosten der Wiederbeschaffung zu tragen.

5.3. Eine Haftung des Vermieters für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände des Mieters wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Versicherung und Selbstbeteiligung

6.1. Das Mietfahrzeug ist haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Höhe der Selbstbeteiligung im Schadensfall beträgt EUR 2.000, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

6.2. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere bei: vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, Schäden, die durch nicht genehmigte Nutzung gemäß § 2 entstehen, sowie Schäden an oder durch Ladegut.

6.3. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die nicht von der Versicherung gedeckt sind, sowie für den vereinbarten Selbstbehalt.

§ 7 Haftung des Mieters / Schad- und Klagloshaltung

7.1. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle während der Mietdauer am Fahrzeug entstandenen Schäden, einschließlich solcher, die durch Dritte verursacht wurden, an die der Mieter das Fahrzeug überlassen hat.

7.2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich insbesondere auf: Schäden durch unsachgemäße Behandlung, Schäden infolge von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, Schäden, für die die Haftpflichtversicherung keine Deckung gewährt, sowie sämtliche Folgekosten aus Unfällen (z. B. Mietausfall, Sachverständigenkosten).

7.3. Auch bei Schadensereignissen ohne Verschulden des Mieters (z. B. Steinschlag, Reifenschäden, Motorschäden) haftet der Mieter, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 8 Verhalten im Schadensfall / Unfall

8.1. Der Mieter ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen oder sonstigen Schadensereignissen unverzüglich den Vermieter telefonisch zu benachrichtigen.

8.2. Bei Beteiligung an einem Unfall ist der Mieter zur umgehenden polizeilichen Meldung verpflichtet sowie zur umfassenden Dokumentation des Unfallhergangs (einschließlich Anfertigung einer Skizze, Aufnahme der Daten aller Beteiligten und Zeugen).

Unterlässt der Mieter die polizeiliche Meldung, haftet er uneingeschränkt für sämtliche daraus entstehenden Schäden und Nachteile.

8.3. Eine Anerkennung von Ansprüchen Dritter ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ist unzulässig.

8.4. Der Mieter hat dem Vermieter und dessen Versicherung sämtliche zur Schadensbearbeitung erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Datenschutz

9.1. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine im Mietvertrag angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, Schadensbearbeitung und Bonitätsprüfung verarbeitet und gespeichert werden.

9.2. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

10.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

10.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Vermieters.

§ 11 Stornierung / Rücktritt durch den Mieter

11.1. Der Mieter ist berechtigt, vor Beginn der Mietzeit vom Vertrag zurückzutreten (Stornierung). Die Stornierung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Vermieter.

11.2. Im Falle der Stornierung werden dem Mieter unabhängig vom tatsächlichen Schaden pauschal 40 % des vereinbarten Mietpreises als Stornogebühr berechnet.

11.3. Erfolgt die Stornierung weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn oder erscheint der Mieter nicht zur vereinbarten Abholung („No-Show“), so bleibt der volle Mietpreis fällig.

11.4. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen, soweit diese den in Absatz 11.2 oder 11.3 genannten Beträgen entsprechen.

§ 12 Stornierung durch den Vermieter

12.1. Der Vermieter ist berechtigt, eine bereits bestätigte Buchung oder Reservierung aus wichtigem Grund zu stornieren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs aufgrund eines nicht zu vertretenden Schadens oder Diebstahls,
- höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen),
- technischen Defekten, die eine sichere Nutzung des Fahrzeugs unmöglich machen.

12.2. Im Falle einer Stornierung durch den Vermieter wird dem Mieter der bereits gezahlte Mietpreis unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.